

### 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schleusegrund

Auf der Grundlage der §§ 19 Absatz 1, 20 Absatz 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Schleusegrund in seiner Sitzung am 24.06.2019 folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Schleusegrund beschlossen:

#### Artikel 1 - Änderung der Hauptsatzung

##### 1. § 11 – Entschädigung

(1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für Ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse als Entschädigung nach Maßgabe der Thüringer Entschädigungsverordnung ein Sitzungsgeld von **25,00 EUR** für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates oder eines Ausschusses in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Mitglieder des Gemeinderates, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von **10,00 EUR** je volle Stunde für den Verdienstaufschall, der durch Zeitverschwendung in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderates, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von **10,00 EUR** je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19:00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1,2 und 3) entsprechend. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und die Mitglieder des Wahlvorstandes bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag, eine Entschädigung in Höhe von **26,00 EUR**.

(5) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung

der Vorsitzende des Ausschusses:	30,00 EUR
der Vorsitzende einer Gemeinderatsfraktion:	25,00 EUR

(6) Der/ die ehrenamtliche(n) Beigeordnete erhält für die Dauer seiner/ ihrer Tätigkeit gemäß § 2 Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung - ThürEntschVO -) vom 06.11.2018, eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **160,00 EUR**.



## 2. § 12 – Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Schleusegrund aktuell“ der Gemeinde Schleusegrund.

Auf den Urschriften der Satzung sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung zu vermerken.

- (2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch Aushang an den folgenden Verkündungstafeln

- OT Schönbrunn am Rathaus, Eisfelder Straße 11
- OT Biberschlag Platz der deutschen Einheit
- OT Engenstein Straßeneinmündung Nähe Bibergrundstraße
- OT Lichtenau Kreuzungsbereich – Bushaltestelle
- OT Tellerhammer Bushaltestelle
- OT Gießübel Bushaltestelle
- OT Langenbach ehem. FFW Gerätehaus
- OT Steinbach Bushaltestelle

sowie zusätzlich im Internet unter der Adresse <http://www.schleusegrund.de>.

Nach dem Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

- (3) Die ortsübliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse erfolgt an den Verkündungstafeln in den Ortsteilen der Gemeinde Schleusegrund.

- OT Schönbrunn am Rathaus, Eisfelder Straße 11
- OT Biberschlag Platz der deutschen Einheit
- OT Engenstein Straßeneinmündung Nähe Bibergrundstraße
- OT Lichtenau Kreuzungsbereich – Bushaltestelle
- OT Tellerhammer Bushaltestelle
- OT Gießübel Bushaltestelle
- OT Langenbach ehem. FFW Gerätehaus
- OT Steinbach Bushaltestelle

- (4) Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Gemeinderates ist mit Ablauf des ersten Tages des Aushangs vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

- (5) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen, die nicht nach Abs. 1 erfolgen müssen, gilt Abs. 3, sofern nicht Landes- oder Bundesrecht etwas anderes bestimmen.



### **3. § 14 – Sprachform**

Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten in allen Sprachformen.

### **Artikel 2 - In-Kraft-Treten**

Die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönbrunn  
Schleusegrund, 24.06.2019

i. Dienstsiegel-

gez. Heiko Schilling  
Bürgermeister

